

Ersparnis an Gebäudekapital und Gebäudekosten durch Leichtbauweise

Massivbauweise = 100%

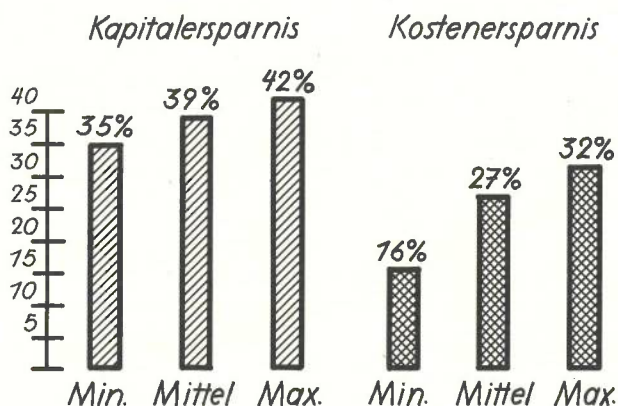


Abb. 3

besondere bei der Kostenersparnis, erklären sich aus der verschiedenartigen Zusammensetzung des Gebäudekapitals. Aus dem gleichen Grunde fallen grösste und kleinste Kapitalersparnis nicht mit grös-

ster bzw. kleinster Kostenersparnis zusammen. Je kleiner die Betriebe sind und je grösser der Anteil der Futterflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist, um so mehr Kapital entfällt auf die Stallbauten. Bei Leichtbauweise ist der Anteil der Stallbauten kleiner als bei Massivbauweise.

Die durch Leichtbauweise erzielte Kostenersparnis kann den um Kostensenkung bemühten Betriebswirtschaftler noch nicht voll befriedigen. Offensichtlich sind aber die technischen Möglichkeiten der Kostensenkung im Baugewerbe damit aber schon weitgehend ausgeschöpft. Die Betriebswirtschaft muss daher fragen, ob die bisher von Tierzucht, Arbeitswirtschaft und Landtechnik geforderten Baulichkeiten wirklich notwendig und die Kosten hierfür gerechtfertigt sind. Weitere wesentliche Kostensenkungen werden nur dann zu erzielen sein, wenn man auf bestimmte Gebäude ganz oder teilweise verzichtet und für die Bewältigung der daraus entstehenden Probleme nach neuen, sparsameren Lösungen sucht.

Dr. H. Bergmann
Institut für Betriebswirtschaft

Steuern und Lasten in der Landwirtschaft

Die vom Landwirt zu zahlenden Steuern setzen sich aus Betriebssteuern und persönlichen Steuern zusammen. Hinzu kommen verschiedene, auf den Betrieben ruhende Lasten und Abgaben. Die landwirtschaftlichen Betriebssteuern und die Lasten zählen grundsätzlich zu den Betriebsausgaben. Sie sind nach den derzeitig geltenden Bestimmungen bei der Berechnung der Einkommensteuer abzuziehen.

Im Gegensatz dazu werden die persönlichen Steuern vom Einkommen des Steuerpflichtigen erhoben.

Abzugsfähige Betriebssteuern und Lasten

Zu den abzugsfähigen landwirtschaftlichen Betriebssteuern zählen:

1. die Grundsteuer,
2. die Umsatzsteuer,
3. die Kraftfahrzeugsteuer sowie
4. die Hundesteuer.

Als abzugsfähige Abgaben sind die Umlage der Landwirtschaftskammer, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die Rentenbankzinsen zu nennen.

Die Grundsteuer wird durch die Gemeinden vom Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes erhoben. Sie setzt sich für die ersten angefangenen oder vollen 10000,- DM des Einheitswertes aus 8. v.T. und für den Rest des Einheitswertes aus

10 v.T. zusammen. Hinzu kommt der von der Gemeinde festgelegte Hebesatz, der im Durchschnitt 200 v.H. der zu zahlenden Grundsteuer beträgt. — Allerdings weisen die Hebesätze in den Bundesländern erhebliche Streuungen je nach Vermögenslage der Gemeinden auf.

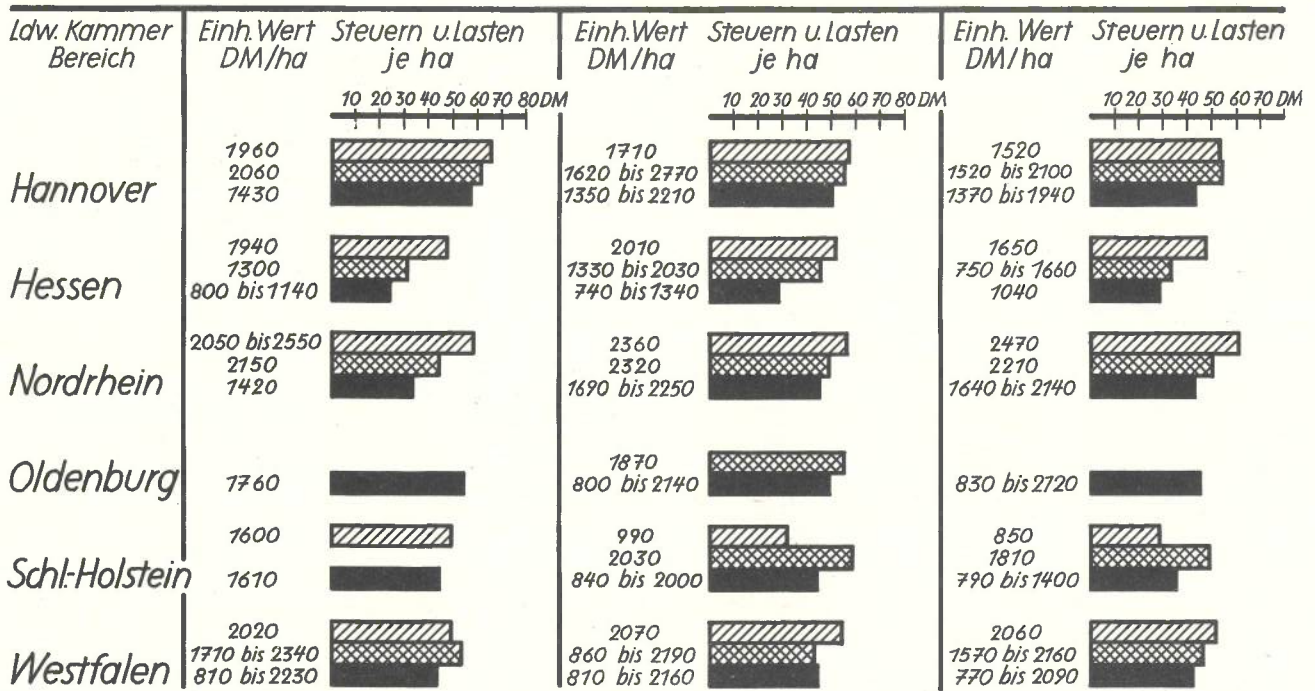
Die Umsatzsteuer wird als Bundessteuer von den Finanzämtern erhoben. Ihr unterliegen die Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie der Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Betriebe. Der für die Landwirtschaft gültige Satz der Umsatzsteuer beträgt für Lieferungen und Eigenverbrauch von Gegenständen (Erzeugnissen), die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden, 1,5 v.H., für sonstige Lieferungen und Leistungen 4,0 v.H.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird nach dem Kraftsteuergesetz geregelt, die Hundesteuer wird durch die Gemeinden erhoben.

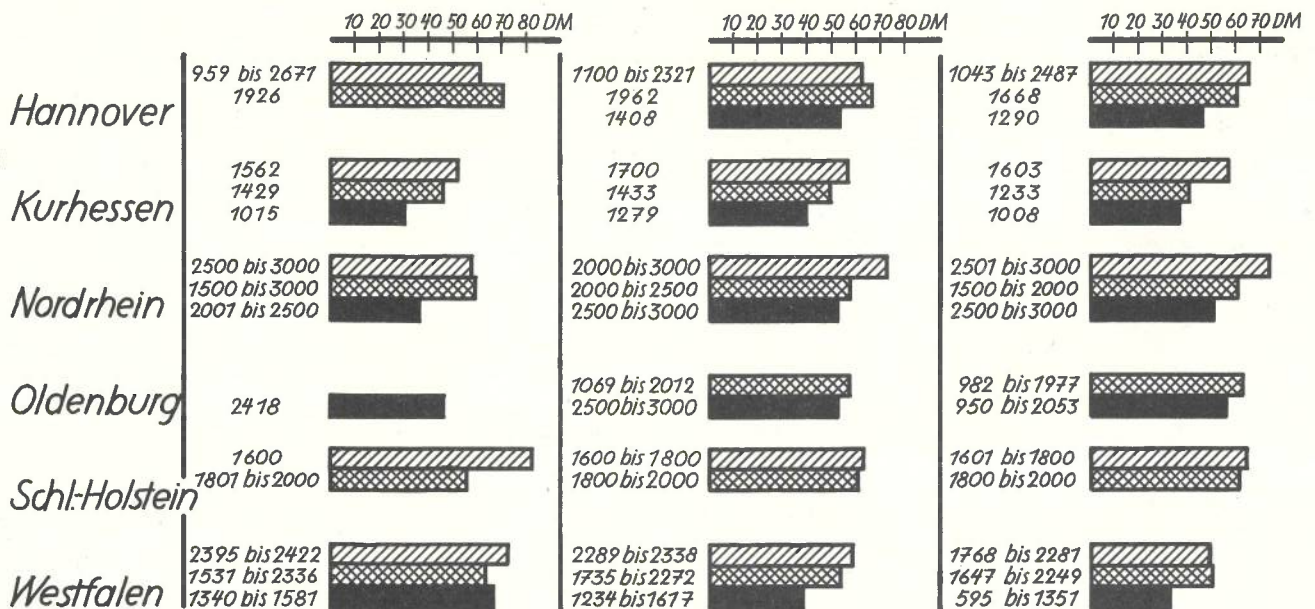
Die zu den abzugsfähigen Abgaben zählenden Rentenbankzinsen, die zur Schaffung eines leistungsfähigen Kreditinstitutes der Landwirtschaft dienen sollen, betragen 1,5 v.T. des Einheitswertes. Sie werden bis zum Jahre 1959 von allen landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert von mehr als 6000,- DM erhoben.

Abzugsfähige Steuern und Lasten


 Betriebe bis 20ha LN Betriebe 20-50ha LN Betriebe 50-100ha LN
 1950-51



1951-52



Quellen: K. Padberg, *Landwirtschaftl. Buchführungsergebnisse 1950/51 u. Buchführungsstatistik der Landwirtschaftskammern 1951/52*

Bei den abzugsfähigen Lasten wird die Umlage der Landwirtschaftskammern alljährlich von den Kammern beschlossen und dann von den Länderministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt. Diese Umlage wird je 1 000,- DM des Einheitswertes erhoben, wobei Betriebe mit Einheitswerten unter 1 500,- DM umlagefrei sind.

Steuern und Lasten prägnanter Betriebstypen und -größen

Inwieweit die abzugsfähigen Steuern und Lasten von Betriebstyp und Betriebsgröße abhängig sind, zeigen die Darstellungen auf Seite 63.

Verkaufserlöse und Betriebsausgaben

Die Streuungen der Einheitswerte innerhalb der drei genannten Betriebsgrößenklassen sind verhältnismäßig gross. Diese Tatsache hat jedoch keine Bedeutung, da sie lediglich die unterschiedlichen Steuer- und Ertragswerte widerspiegeln, die den Einheitswert prägen. Anders verhält es sich mit der Höhe der abzugsfähigen Steuern und Lasten je ha Landw. Nutzfläche. Hier spiegelt sich in einem gewissen Ausmasse das Ansteigen der Verkaufserlöse und somit auch ein prozentualer Anteil der Umsätze der Wirtschaftsjahre nach dem Währungsschnitt wieder, was einerseits auf eine erhebliche Mengensteigerung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion, speziell in der Viehwirtschaft, und andererseits auf ein erhöhtes Anwachsen des Geldwertes der Betriebsausgaben infolge fortschreitender Intensivierung und Technisierung zurückzuführen ist. Darin liegt auch die Verschiebung der Betriebsausgaben für Steuern und Lasten in sämtlichen aufgezeigten Landwirtschaftskammerbezirken zu ungunsten der kleineren Betriebe, wenn man vom relativen Wohlstand einzelner Länder absieht, begründet.

Dies ist sowohl bei den Hackfrucht- und Getreideals auch bei den Futterbaubetrieben der 6 genannten Landwirtschaftskammerbezirke festzustellen, wie es aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht.

Steuern und Lasten vorherrschender Betriebstypen

		1951/52 In Betrieben ¹⁾	
Höchste Belastung der Hackfruchtbetriebe	= 83,- DM/ha Landw. Nutzfläche	bis 20 ha	
Niedrigste „ „ „	= 49,- DM/ha „ „	50 – 100 ha	
Höchste Belastung der Getreidebaubetriebe	= 71,- DM/ha „ „	bis 20 ha	
Niedrigste „ „ „	= 49,- DM/ha „ „	50 – 100 ha	
Höchste Belastung der Futterbaubetriebe	= 62,- DM/ha „ „	bis 20 ha	
Niedrigste „ „ „	= 33,- DM/ha „ „	50 – 100 ha	

Als ursächliche Begründung für diese Beobachtung dürfte jedoch die bekanntlich in den kleineren Betrieben vorherrschende Veredelungswirtschaft sowie der höhere Besatz mit familieneigenen Arbeitskräften anzuführen sein. Mit dieser Beobachtungstat-

sache erhebt sich nun die Frage, wie dieser steuerlichen Belastung, die leider die notwendige Kapitalbildung unliebsam verzögert oder sogar verhindert, zu begegnen wäre, um so mehr, als sie die von Allgemeinheit und Regierung geforderte billigere und rationellere Produktion, insonderheit der kleineren Betriebe, gefährdet.

Einkommen und persönliche Steuern

Bevor jedoch der gesamte Fragenkomplex des steuerlichen Problems der landwirtschaftlichen Betriebe erörtert wird, erscheint es wichtig, den Geldüberschuss sowie die damit in Zusammenhang stehenden persönlichen Steuern ebenfalls zum Gegenstand der Betrachtungen zu machen.

Die persönlichen Steuern, zu denen

1. die Einkommensteuer,
2. das Notopfer Berlin,
3. die Vermögenssteuer,
4. die Lastenausgleichsabgabe
(zusammengesetzt aus: Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe u. Kreditgewinnabgabe) und
5. die Kirchensteuer

zählen, werden vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Dieses Einkommen setzt sich aus der Summe der Einkünfte verschiedener Art aus Berufstätigkeit und Vermögen, vermindert um die Sonderausgaben, zusammen. Da nun die Einkommensteuer sowie die Vermögenssteuer in der Regel zu den wichtigsten persönlichen Steuern zählen, sollen nur sie hier auch eingehender betrachtet werden.

Der Ermittlung des Gewinnes, der sich aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zusammensetzt, wird das Wirtschaftsjahr (1.7.–30.6.) zugrunde gelegt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Steuerveranlagung nach dem Kalenderjahr. Diese Handhabung stellt eine Art Ausgleich zwischen Wirtschaftsjahren verschieden hoher Einkünfte dar.

Bei der Gewinnermittlung unterscheidet man

1. buchführende,
2. buchführungspflichtige (ohne ordnungsgemässe Bücher),
3. nichtbuchführende Landwirte.

1) Buchführungsergebnisse der erwähnten Landwirtschaftskammerbezirke 1951/52.

Die buchführenden Landwirte werden nach dem durch die Buchführung ausgewiesenen Gewinn besteuert. Ihm liegt eine Berechnung der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, berichtigt um ein Mehr oder Weniger an land- und forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres, gegenüber dem Anfang des Wirtschaftsjahres, zugrunde.

Bei den buchführungspflichtigen Landwirten, die keine Bücher führen oder deren Buchführung verworfen wird, wird der Gewinn individuell geschätzt. Diese Schätzung erfolgt oft unter Einsatz von Finanzamtsprüfern in Anlehnung an die Einkommenssteuer-Durchschnittssätze. Der Gewinn wird fast ausschliesslich durch eine Vermögenszuwachsrechnung oder durch Vermögensvergleich geschätzt.

Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger Landwirte wird nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (VOL) festgestellt. Dieser Gewinn setzt sich aus dem Grundbetrag (1/12 des Einheitswertes²⁾ mit Einschluss des Einheitswertes für Zupachtflächen (bei Mindestbewertung ist auf den Zuschlag für den Wohnungswert zu achten³⁾) sowie aus Zuschlägen für den durch die Bauernfamilie ersparten Arbeitslohn und ggf. aus Zuschlägen für Sondereinnahmen, wie z.B. Obstbau u.ä. zusammen.

Die Zuschläge für die Mitarbeit des Betriebsleiters staffeln sich nach der Höhe des Einheitswertes. Bis zu einem Einheitswert von 10 000,- DM beträgt der Zuschlag 1 200,- DM⁴⁾. Für die mitarbeitende

Ehefrau werden einheitlich 600,- DM zugeschlagen, während für die mitarbeitenden Familienangehörigen des Betriebsinhabers als Wert der Arbeitsleistung der halbe ortsübliche Arbeitslohn eines Knechtes bzw. einer Magd anzusetzen ist. Bezahlte Pachtzinsen werden bis zu 1/12 des Einheitswertes der zugepachteten Fläche abgezogen.

Von der Summe der Einkünfte werden die unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben, insbesondere Schuldzinsen, Renten, Altenteilsverpflichtungen, Vermögens- und Kirchensteuern abgesetzt. Hinzu kommen noch einige begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer wird normalerweise alle drei Jahre vorgenommen. Sie wird nach dem Reinvermögen (Rohvermögen - Schulden) erhoben. Die Lastenausgleichsabgabe wird dabei als Schuld berücksichtigt.

Im übrigen ist der landw. Betrieb mit der Höhe seines Einheitswertes anzusetzen. Vom so errechneten Reinvermögen sind noch folgende Freibeträge

für den Steuerpflichtigen	10 000,- DM
für seine Ehefrau	10 000,- DM
und für jedes steuerbegünstigte Kind	5 000,- DM

abzuziehen. Nach Abzug der Freibeträge beträgt die Vermögenssteuer für das steuerpflichtige Vermögen 7,5 v.T. (Paragr. 8 V St. G)⁵⁾.

Vergegenwärtigt man sich, dass vom jährlichen Bargeldüberschuss alle Auslagen des Betriebsinhabers sowie Neuanschaffungen gedeckt werden müssen, so erscheint es nicht unbillig, die Frage aufzuwerfen, wie die derzeitigen steuerlichen Belastungen von Seiten des Landwirts her verringert werden könnten. Diese Frage ist gegenwärtig besonders akut, da bis zur Verwirklichung der grossen Steuerreform noch mindestens 2-3 Wirtschaftsjahre vergehen dürften, und die Landwirtschaft es sich nicht

2) Es wird diskutiert, den Grundbetrag auf 1/10 bzw. auf 1/9 heraufzusetzen, z.Zt. wird jedoch noch 1/12 des Einheitswertes zugrunde gelegt.

3) gemäss Paragr. 5-7 Bew. D.V.

4) Für weibl. Betriebsinhaber sind nur 2/3 d. Beträge (Einh. Werte) anzusetzen.

5) Vermögenssteuergesetz.



Bei seinem Besuch in der Forschungsanstalt für Landwirtschaft wurde der spanische Landwirtschaftsminister Cavestany y Anduga von Prof. Dr. Heuser (linkes Bild, rechts) begrüsst.



Im Institut für Pflanzenbau und Saatguterzeugung berichtete der Direktor des Institutes, Prof. Dr. Fischnich (rechtes Bild, rechts) dem Minister (links) über die Forschungsarbeiten des Institutes.

leisten kann, zu warten, bis ihre Betriebe durch die Steuerzahlungen illiquide werden.

Steuerliche Schulung – steuerliche Vorteile

In erster Linie ist dabei eine weitgehende steuerliche Schulung des Praktikers durch die Beratung ins Auge zu fassen, da ein hoher Prozentsatz der bäuerlichen Betriebsleiter über Steuerfragen gar nicht oder nur ungenügend unterrichtet ist. So werden oft steuerliche Vorteile nicht oder falsch ausgenutzt. Als Beispiel einer falschen Ausnutzung steuerlicher Vorteile sei hier nur auf die im Steuerrecht verankerte Abschreibungsmöglichkeit des Inventars und der Gebäude hingewiesen, die sowohl bei der Berechnung der Betriebssteuern als auch der persönlichen Steuern Bedeutung haben können.

Man vergegenwärtige sich dazu, dass es drei Arten der Absetzung für Abnutzung (AfA) gibt, von denen in überlegter Form in der Landwirtschaft leider nur zu wenig Gebrauch gemacht wird:

1. die Absetzung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes,
2. die Absetzung für gewöhnliche, technische oder wirtschaftliche Abnutzung,
3. die Absetzung für Substanzverringering.

Den Absetzungsarten können nachfolgende Methoden zugrunde liegen:

Abschreibung: In gleichbleibenden Prozentsätzen vom Ausgangswert, berechnet nach der angenommenen Lebensdauer des Wirtschaftsgutes;

in gleichbleibenden Prozentsätzen vom jeweiligen Buchwert nach der angenommenen Lebensdauer;

mit erhöhten Prozentsätzen vom jeweiligen Buchwert und den fallenden Prozentsätzen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert nach Massgabe der Lebensdauer.

Diese drei Formen der Abschreibung machen es also auch dem Leiter kleinerer Betriebe durchaus möglich, Voraussetzungen für eine weitgehende Technisierung und Modernisierung zu schaffen. Nur müssen diese Abschreibungen mit der nötigen Vernunft und dem richtigen steuerlichen Einfühlungsvermögen vorgenommen werden, um nicht eines Tages unliebsame Überraschungen auszulösen. Der richtig beratene und überlegende Landwirt wird daher in der Regel die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (auf Schätzungswerten beruhend) auf die Gesamtzeit der Jahre gleichmässig verteilen (lineare Abschreibung).

Liegen besondere Verhältnisse vor, insbesondere ein schnelles Veralten der Anlagegüter, speziell beweglicher Anlagegüter, so ist auch eine degressive, eine ungleich bemessene Abschreibung, angemessen.

Reinerträge in DM/ha LN

Land	Hackfr.	Getreideb.	Futterb.	Hackfr.	Getreideb.	Futterb.	Hackfr.	Getreideb.	Futterb.
	1949/50	1949/50	1949/50	1950/51	1950/51	1950/51	1951/52	1951/52	1951/52
Betriebe bis 20 ha									
Hannover	102.-	107.-	68.-	328.-	191.-	143.-	418.-	259.-	-
Hessen	108.-	33.-	126.-	174.-	128.-	167.-	274.-	137.-	98.-
Nordrhein	187.-	174.-	146.-	301.-	247.-	221.-	410.-	344.-	233.-
Oldenburg	-	-	165.-	-	-	136.-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	125.-	-	-	181.-	384.-	-	129.-
Westfalen	214.-	110.-	73.-	277.-	287.-	81.-	254.-	220.-	310.-
Betriebe mit 20–50 ha									
Hannover	184.-	122.-	138.-	251.-	238.-	154.-	323.-	275.-	144.-
Hessen	111.-	110.-	61.-	206.-	156.-	130.-	187.-	230.-	167.-
Nordrhein	189.-	127.-	87.-	273.-	189.-	193.-	331.-	289.-	187.-
Oldenburg	-	199.-	149.-	-	189.-	124.-	-	-	-
Schleswig-Holstein	175.-	153.-	136.-	165.-	157.-	162.-	198.-	-	200.-
Westfalen	143.-	139.-	144.-	192.-	185.-	142.-	222.-	197.-	134.-
Betriebe mit 50–100 ha									
Hannover	161.-	93.-	89.-	240.-	160.-	101.-	334.-	167.-	156.-
Hessen	102.-	83.-	53.-	189.-	151.-	125.-	232.-	181.-	123.-
Nordrhein	173.-	121.-	53.-	265.-	161.-	128.-	368.-	197.-	85.-
Oldenburg	-	308.-	104.-	-	346.-	106.-	-	-	-
Schleswig-Holstein	162.-	184.-	130.-	113.-	177.-	103.-	211.-	-	198.-
Westfalen	150.-	135.-	131.-	223.-	251.-	165.-	288.-	220.-	132.-

Darüber hinaus können die Finanzverwaltungen allgemeinen volkswirtschaftlichen Forderungen, die zur Gesundung der gesamten Wirtschaft des Landes führen sollen, durch Sondervorschriften in Bezug auf Bewertung und Absetzung nachkommen. Hierzu gehören auch z.B. gem. Paragr. 7, Abs. 1, E.St.G. besondere Abschreibungen für aussergewöhnliche technische und wirtschaftliche Wertminderungen. Grundlage für derartige Wertminderungen können beispielsweise die technische Fortentwicklung arbeitssparender Maschinen oder ein schnelles Veralten einzelner Hofbauten sein, so dass eine Absetzung für aussergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung begründet ist. Man fasst diese Art der Abnutzung unter dem Begriff: „Das Wirtschaftsgut ist technisch überholt“ zusammen. Bei alledem muss man sich davor hüten, unsinnige Abschreibungen durchführen zu wollen, die den wirtschaftlichen Anforderungen zuwiderlaufen. Daher sollte für sämtliche Abschreibungen immer Grundsatz sein: „Jeder Betrieb hat sich mit seinen Abschreibungsmethoden

möglichst weitgehend den betriebswirtschaftlichen Anforderungen anzupassen!“

Keine übertrieben hohe Abschreibungen!

Im Gegensatz zu diesen Grundsätzen zeigen die Wirtschaftsjahre 1949/50 und 1950/51 übertrieben hohe Abschreibungen. Die Verführung, überhöht abschreiben zu können, war zu gross. Schon das Jahr 51/52 zeigt ein starkes Anwachsen der landwirtschaftlichen Reingewinne, und das Wirtschaftsjahr 1952/53 weist ähnliche Tendenzen auf (s. Übers. S. 66).

Die überhöhte (degressive) Abschreibung eines Anlagegutes wird sich immer zu einem Schock für den Betriebsführer auswirken, nämlich dann, wenn man am Ende des letzten Jahres der „betriebsgewöhnlichen“ Nutzungsdauer auf den Erinnerungs- oder Schrottwert abgeschrieben hat, wodurch im nächsten Wirtschaftsjahr der Betriebsgewinn ausserordentlich ansteigen muss, da dann nichts mehr abgeschrieben werden kann.

Dr. G. Hentschel
Institut für Betriebswirtschaft

Zuchtbullen werden zu kurz benutzt

Mit dem Abgangs- oder Löschalter von Herdbuchkühen hat man sich in der Gegenwart eifrig beschäftigt. Man glaubt dabei erkannt zu haben, dass in den letzten 20 Jahren die Nutzungsdauer um etwa 2 Laktationen länger geworden ist. Das Löschalter im Herdbuch ist dabei nicht mit der wirklichen Lebensdauer gleichzusetzen, weil vielfach wirtschaftliche Gründe einen Weiterverkauf der Kühe in andere Betriebe veranlassen (Mechanisierung, Bauten, Abfindung, Abgaben usw.).

Objektive Lebensdauerbestimmungen an Herdbuchkühen anhand von Ohrmarken und Geburtsdaten laufen dagegen z.Zt. im Braunschweiger Schlachthof. Sie beziehen die Typenzugehörigkeit ein und haben bereits wertvolle Hinweise über den künftig zu erstrebenden sogenannten „Dauernutzungstyp“ gebracht, der heute – über jeden Zweifel erhaben – als das Zuchtziel in der Rinderzucht gilt.

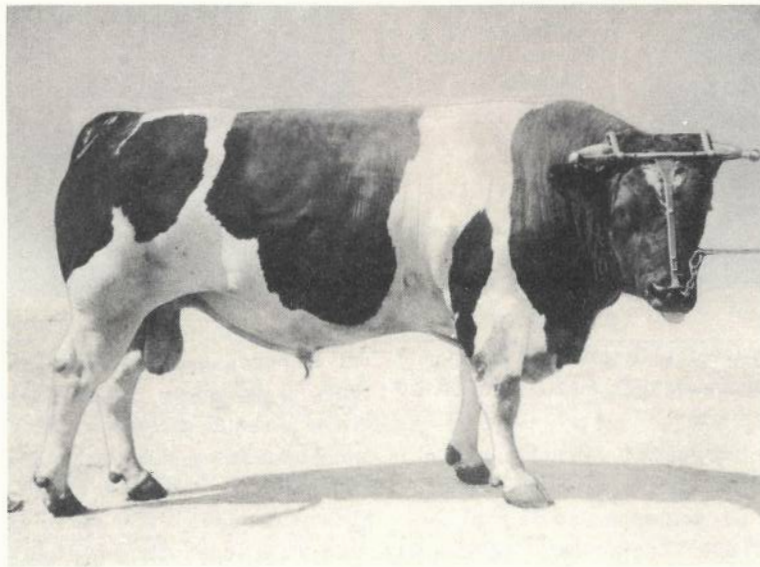


Foto: C. Pilz

In diese Schlachthoferhebungen werden neuerdings auch Zuchtbullen einbezogen, um für die praktisch-züchterische Beobachtung Unterlagen zu schaffen, dass alte Bullen und langlebige Kühe von Vätern und Müttern abstammen, die selbst sehr alt geworden sind.

Bisher konnten etwa 100 ausrangierte Vatertiere bis auf den Tag genau in ihrer Lebensdauer bestimmt werden. Der Herkunft nach wurden Bullen aus den Zuchtgebieten Ostfriesland, Lüneburg und aus Südhannover-Braunschweig miteinander verglichen. Mit durchschnittlich 1247 bzw. 1249 und 1306 Lebenstagen sind die Bullen aus den genannten Gebieten praktisch gleich alt geworden.

Züchterisch bedeutet das aber nichts anderes, als dass die meisten Vatertiere bereits zu einem Zeitpunkt geschlachtet werden und der Zucht verloren gehen, an dem ihr Zuchtwert als Vererber noch gar nicht erkannt werden kann. Die Gründe, die vielfach